



Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

VO/2024/214	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.06.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
	Bearbeiter/in: Christine Brinke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die geänderte Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses die geänderte Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Sachverhalt

Die Einführung des Bildungstickets erforderte eine Änderung der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Die Verwaltungsvorschrift zu dieser Satzung wird entsprechend angepasst und aktualisiert. Unabhängig von der Anpassung an die Änderungen durch das Bildungsticket ist geplant in der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift Bestandsschutzregelungen zu entfernen, die nicht mehr relevant sind und Erläuterungen zur Satzung einzufügen. Geplant ist außerdem eine Änderung der

Entscheidungsbefugnis zur Entscheidung über die Einordnung eines Schulwegs als gefährlich gemäß § 3 Abs. 5 SBS.

Geplante Änderungen im Überblick:

1. Die Bestandsschutzregelungen in den Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift sind nicht länger erforderlich. Es gibt keine Schülerinnen und Schüler mehr auf die diese Regelung noch Anwendung finden könnte.
2. Die Regelungen zu Erstattung bleiben grundsätzlich gleich (Schulträgerdrittel).
3. Die ausnahmwweise Anerkennung eines zu gefährlichen Schulwegs nach § 3 SBS wird erläutert.
4. Die Anmerkungen zur Radfahrpauschale entfallen durch die Änderung der Satzung über die Anerkennung der Kosten zur Schulbeförderung.
5. Die Berechnung der zumutbaren Wartezeit nach § 7 SBS wird klargestellt und entspricht jetzt der vom Regionalentwicklungsausschusses bestätigten Praxis der Verwaltung (REA Sitzung vom 01.03.2023 - VO/2023/007). Eine eindeutige Regelung, ob die Gehwegzeit zur Wartezeit gerechnet wird oder nicht existiert nicht. Die Verwaltung hat 2023 festgestellt, dass bei einer Hinzurechnung der Gehwegzeit zur Haltestelle zur Wartezeit eine satzungskonforme Anbindung des ÖPNV erschwert wird, was dazu führen müsste, dass mehr freigestellter Verkehr eingerichtet werden müsste. Das erscheint unverhältnismäßig im Hinblick auf die Kosten und eine durchschnittliche Gehwegzeit von einigen Minuten.
6. Der Satz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses“ über die Zumutbarkeit des Schulwegs (Anmerkungen zu § 3 SBS) soll auf Vorschlag des SHGT und Zustimmung einiger Schulträger gestrichen werden (s.u.).

Stellungnahme Schulträger:

Den örtlichen Schulträgern, Kreiselternbeiräten und SHGT wurde zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift im Zeitraum vom 30.05.2024 bis zum 21.06.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von den 18 befragten Schulträgern, SHGT und Kreiselternbeiräten haben 7 Schulträger und der SHGT zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Stellung genommen.

Die Gemeinde Kronshagen, das Amt Mittelholstein, das Amt Hüttener Berge und der Schulverband Bordesholm haben keine Anmerkungen. Das Amt Eidertal, die Gemeinde Fockbek und das Amt Jevenstedt schließen sich dem Vorschlag des SHGT an. Der SHGT schlägt vor, zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses“ zu streichen, um Bürokratie abzubauen und nicht jeden Einzelfall durch den Landrat entscheiden zu lassen, während bei besonderer Relevanz eine Einzelfallentscheidung möglich bleibt.

Zusammenfassung:

Der Vorschlag des SHGT wird in der Synopse berücksichtigt, sowie einige redaktionelle Änderungen.

In der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung ist in § 3 Abs. 5 SBS geregelt, dass die Entscheidung, ob ein Schulweg als zu gefährlich einzuordnen ist, grundsätzlich in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Schulträger und zuständiger Stelle des Kreises für den ÖPNV getroffen wird, während der Landrat nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen treffen „kann“. Die Möglichkeit eine Anhörung und Entscheidung im Einzelfall soll nicht ausgeschlossen werden, aber zu vermieden ist, dass durch den Satz in der Verwaltungsvorschrift, dass die Entscheidung vom Landrat getroffen „wird“, der Eindruck erweckt wird als sei jeder Fall im Regionalausschuss anzuhören und vom Landrat zu entscheiden. Der Vorschlag des SHGT, dem sich die genannten Schulträger angeschlossen haben wurde daher als sinnvolle Änderung in der Synopse berücksichtigt.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren.

Anlage/n:

1	Stellungnahme-Schultraeger-Verwaltungsvorschrift
2	2024-06-21_ Synopse_ Verwaltungsvorschrift

Amt Hüttener Berge
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
- Der Amtsdirektor -



Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
FD 5.3
Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität
Postfach 905
24758 Rendsburg

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstellen:
Owschlag: Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Borgstedt: Di.: 16:00 bis 18:00 Uhr
Owschlag: Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Frau Schmidt
FD I Hauptverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 114
✉: schmidt@amt-huettener-berge.de
🌐: www.amt-huettener-berge.de
📍: Büro im Altbau OG 07

Az: 209.022 / 114 / 446645
(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen: FD 5.3 / Mobilität
Ihre Nachricht vom: 30.05.2024

Groß Wittensee, 04.06.24

**Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten
hier: Anhörung der Schulträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anhörung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Schulbeförderungssatzung habe ich erhalten.

Nach Durchsicht Ihrer Synopse konnte ich keine Änderungswünsche für die Schulträger des Amtes Hüttener Berge feststellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schmidt

Konten der Amtskasse Hüttener Berge: SEPA Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35 ZZZ0 0000 0286 33
Institut: Förde Sparkasse Eckernförder Bank eG Raiffeisenbank eG Owschlag
IBAN: DE74 2105 0170 0000 1131 91 DE87 2109 2023 0007 0104 10 DE61 2006 9641 0000 0410 41
BIC: NOLA DE21 KIE GENO DEF1 EFO GENO DEF1 OWS

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Gunnar Bock <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 11:17
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Frau Brinke,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „*Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.*“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.

Freundliche Grüße

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

Gunnar Bock
Vorsitzender
Holm 13
24340 Eckernförde

Tel.: 04351 / 7379 - 100
Fax: 04351 / 7379 - 6100

E-Mail: gunnar.bock@amt-schlei-ostsee.de
Web: <http://www.amt-schlei-ostsee.de>

Dieses ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Schlei-Ostsee. Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend.

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden.

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2024 07:55
An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; 'j.fengler@altenholz.de' <j.fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>;

'gabriele.kroll@bordesholm.de' <gabriele.kroll@bordesholm.de>; 'ilona.ingwersen@bordesholm.de' <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; 'n.heeschen@fockbek.de' <n.heeschen@fockbek.de>; 'k.schindler@fockbek.de' <k.schindler@fockbek.de>; 'schmidt@amt-huettener-berge.de' <schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; Britta Kinza <Britta.Kinza@Amt-Schlei-Ostsee.de>; Gunnar Bock <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; 'lea.christiansen@amt-jevenstedt.de' <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtke@KEBRD.onmicrosoft.com>

Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>

Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Synopse zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 21. Juni 2024 zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: N.Heeschen@fockbek.de
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 10:45
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Frau Brinke,

unsererseits sind keine Anmerkungen zu der geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift sowie zur Stellungnahme des SHGT hervorzubringen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicole Heeschen



Gemeinde Fockbek
Fachdienst 1 – Allgemeine Verwaltung, Bildung, Kultur, Sport
Rendsburger Str. 42
24787 Fockbek
Tel. 04331 6677-21
Fax: 04331/6677-921
n.heeschen@fockbek.de
www.fockbek.de
www.rathaus-fockbek.de

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:55

An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; Fengler, Jessica (Gemeinde Altenholz) <J.Fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>; 'gabriele.kroll@bordesholm.de' <gabriele.kroll@bordesholm.de>; 'ilona.ingwersen@bordesholm.de' <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; Heeschen, Nicole (Gemeinde Fockbek) <N.Heeschen@fockbek.de>; Schindler, Kira (Gemeinde Fockbek) <K.Schindler@fockbek.de>; Schmidt, Birgit (Amt Hüttener Berge) <Schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; 'britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de' <britta.kinza@amt-schlei-

ostsee.de>; 'Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de' <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; 'lea.christiansen@amt-jevenstedt.de' <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtké@KEBRD.onmicrosoft.com>

Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>

Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information würde ich Ihnen gerne die Stellungnahme des SHGT zur Verwaltungsvorschrift weiterleiten.

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde:

„Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.“ (Gunnar Bock)

Wir würden den Vorschlag des SHGT - die Struktur des Entscheidungsprozesses anzupassen - gerne in die Synopse zur Verwaltungsvorschrift aufnehmen und möchten Ihnen daher auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



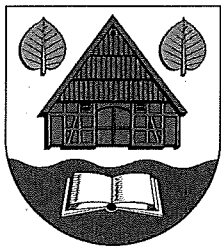
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Kroll, Gabriele (Amt Bordesholm) <gabriele.kroll@bordesholm.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 06:56
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Hallo Frau Brinke,
keine Einwände vom Schulverband Bordesholm.
Viele Grüße
G. Kroll



Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
- Hauptamt -
Mühlenstraße 7
24582 Bordesholm
www.bordesholm.de

Gabriele.Kroll@bordesholm.de
Telefon: +49 4322 695-144
Telefax: +49 4322 695-164

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:55
An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; 'j.fengler@altenholz.de' <j.fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>; Kroll, Gabriele (Amt Bordesholm) <gabriele.kroll@bordesholm.de>; Ingwersen, Ilona (Amt Bordesholm) <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; 'n.heeschen@fockbek.de' <n.heeschen@fockbek.de>; 'k.schindler@fockbek.de' <k.schindler@fockbek.de>; 'schmidt@amt-huettener-berge.de' <schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; 'britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de' <britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de>; 'Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de' <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; 'lea.christiansen@amt-jevenstedt.de' <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtke@KEBRD.onmicrosoft.com>
Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>
Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information würde ich Ihnen gerne die Stellungnahme des SHGT zur Verwaltungsvorschrift weiterleiten.

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde:

„Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.“ (Gunnar Bock)

Wir würden den Vorschlag des SHGT - die Struktur des Entscheidungsprozesses anzupassen - gerne in die Synopse zur Verwaltungsvorschrift aufnehmen und möchten Ihnen daher auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

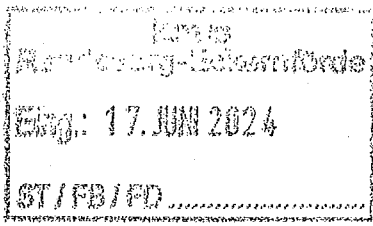
Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de



AMT EIDERTAL
Der Amtsdirektor

Fachdienst Schulen, Generationen und Kultur

Amt Eidertal • Heitmannskamp 2 • 24220 Flintbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität
z.Hd. Frau C.Brinke
Postfach 905
24758 Rendsburg

Zuständig: Frau Matschall
Durchwahl: 04347 7201-185
Zimmer-Nr.: 5
j.matschall@amt-eidertal.de
Standort Heitmannskamp 2
24220 Flintbek
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 30.05.2024
Aktenzeichen: 1.85
Datum: 13.06.2024

Stellungnahme zur:

„Geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schulbeförderungskosten“

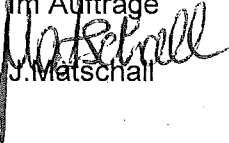
Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schulbeförderungskosten wird befürwortet.

Der Vorschlag des SHGT kann gerne aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


J. Matschall

Telefon:
04347/7201-0

oder Durchwahl

Telefax:
04347/7201-50

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 8.00-12.00 Uhr
Fr. 7.00-12.00 Uhr
Di. 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Bordesholmer Sparkasse IBAN DE06 2105 1275 0021 0016 00
Kieler Volksbank eG IBAN DE47 2109 0007 0070 0017 07
Postbank Hamburg IBAN DE75 2001 0020 0024 1312 07

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Lea Malin Christiansen <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 08:40
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Cc: Ilka Röschmann; Jan Dumke
Betreff: AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Frau Brinke,

das Amt Jevenstedt schließt sich der von Ihnen am 11.06.2024 übersendeten Stellungnahme des SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lea Christiansen

Amt Jevenstedt
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Verwaltungsstelle Jevenstedt, Fachbereich I, 2. OG, Zimmer 307

Tel.: 04331/ 8478 – 75
E-Mail: lea.christiansen@amt-jevenstedt.de
Internet: www.amt-jevenstedt.de

Dies ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Jevenstedt.
Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitte ich Sie, diese unverzüglich zu löschen und informieren Sie mich bitte umgehend.

Das Amt Jevenstedt ist zuständig für die Verwaltungsaufgaben des:

- Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
- Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (Postanschrift und Kontaktdaten wie beim Amt Jevenstedt)

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Und nach Vereinbarung.

Bankverbindungen der Amtskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Nr. 1300318, IBAN DE34210501700001300318 – BIC NOLADE21KIE
VR Bank Schleswig-Mittelholstein (BLZ 216 900 20) Nr. 4100964, IBAN DE78216900200004100964 – BIC GENODEF1SLW
Sparkasse Mittelholstein (BLZ 214 500 00) Nr. 2200545, IBAN DE25214500000002200545 – BIC NOLADE21RDB

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Ich übernehme jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus dem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:55

An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; 'j.fengler@altenholz.de' <j.fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>; 'gabriele.kroll@bordesholm.de' <gabriele.kroll@bordesholm.de>; 'ilona.ingwersen@bordesholm.de' <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; 'n.heeschen@fockbek.de' <n.heeschen@fockbek.de>; 'k.schindler@fockbek.de' <k.schindler@fockbek.de>; 'schmidt@amt-huettener-berge.de' <schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; 'britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de' <britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de>; 'Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de' <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; Lea Malin Christiansen <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtke@KEBRD.onmicrosoft.com>

Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>

Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information würde ich Ihnen gerne die Stellungnahme des SHGT zur Verwaltungsvorschrift weiterleiten.

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde:

„Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss

vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.“ (Gunnar Bock)

Wir würden den Vorschlag des SHGT - die Struktur des Entscheidungsprozesses anzupassen - gerne in die Synopse zur Verwaltungsvorschrift aufnehmen und möchten Ihnen daher auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Ramaker, Imke (Amt Mittelholstein) <Imke.Ramaker@amt-mittelholstein.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2024 07:08
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] Antwort: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Guten Morgen Frau Brinke,

seitens der Schulträger im Amt Mittelholstein und der Verwaltung gibt es keine Änderungsvorschläge.

Allerdings gibt es eine Verständnisfrage zu § 1 Abs. 3: warum ist die offene Ganztagschule nicht gleichzusetzen mit der betreuten Grundschule?

Nachricht von Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang erhalten Sie die Synopse zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten. Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 21. Juni 2024 zukommen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke

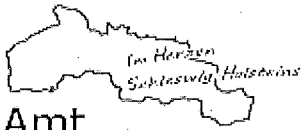
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Imke Ramaker



Amt Mittelholstein

Der Amtsdirektor
Am Markt 15
D-24594 Hohenwestedt

Dienststelle: Lindenstraße 21, 24594 Hohenwestedt

T +49 4871 36 1406

F +49 4871 36 36

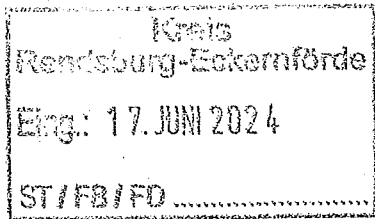
Imke.Ramaker@amt-mittelholstein.de

www.amt-mittelholstein.de

De-Mail: de-mail@amt-mittelholstein.de-mail.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO² und 2 g Holz: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.



Gemeinde
KRONSHAGEN
DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Kronshagen
Rathausmarkt 7 • 24119 Kronshagen

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung u. Mobilität
z.Hd. Frau Brinke
Postfach 905
24758 Rendsburg

Bereich	Bildung, Kita u. Sport
Sachbearbeitung	Frau Rohwer
Aktenzeichen	
Telefon	0431 / 58 66 252
E-Mail	melanie.rohwer@kronshagen.de
Öffnungszeiten	Mo: 8 – 13 Uhr Di: 7 – 12 Uhr Do: 7 – 12 Uhr & 13 – 18 Uhr Fr: 8 – 12 Uhr Mi: geschlossen

Kronshagen, 07.06.2024

Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Frau Brinke,

mit Ihrem Schreiben vom 30.05.2024 baten Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Die Gemeinde Kronshagen als Schulträger einer Grundschule, Gemeinschaftsschule und eines Gymnasiums hat keine weiteren Anmerkungen zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Sander

Konten der Gemeindekasse:

Förde Sparkasse IBAN: DE70 2105 0170 0000 6100 97 BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG IBAN: DE89 2109 0007 0062 0160 08 BIC: GENODEF1KIL

Hypovereinsbank IBAN: DE75 2003 0000 0004 8006 60 BIC: HYVEDEMM300

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00000086211

Gemeinde Kronshagen

Rathausmarkt 7 | 24119 Kronshagen

Tel.: 0431 / 58 66 - 0 | Fax: 0431 / 58 66 - 200

Mail: info@kronshagen.de | www.kronshagen.de

**Verwaltungsvorschrift
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die ~~Schülerbeförderung~~ **Schulbeförderung**
und über das Verfahren zur Erstattung von ~~Schüler~~ **Schul**beförderungskosten**

Entwurf vom 21.06.2024

Aktuelle Verwaltungsvorschrift (01.08.2018)	Neue Fassung ab ...	Erläuterung
<p>Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten</p> <p>auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 26.09.2017 in der zurzeit geltenden Fassung:</p>	<p>Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten Schulbeförderungskosten</p> <p>auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung vom 26.09.2017 [Datum] in der zurzeit geltenden Fassung:</p>	<p><i>Anpassung an die geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (SBS)</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 1 Schulart</p> <p>(1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 1 Schulart Grundsätze</p> <p>(1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc.</p>	

<p>verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.</p> <p>(2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Flohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.</p>	<p>verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.</p> <p>(2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Flohe Hohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.</p>	<p><i>Es gibt keine Schülerinnen oder Schüler mehr für die diese Regelung noch Anwendung finden würde.</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 2 nächstgelegene und zuständige Schule, Besuch einer entfernter gelegenen Schule</p> <p>(1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht.</p> <p>(2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn</p>	<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 2 nächstgelegene und zuständige Schule, Besuch einer entfernter gelegenen Schule Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht. Die anerkennungsfähigen Kosten bestimmen sich nach der Satzung über die Schulbeförderung.</p>	<p><i>Anpassung an Änderung der SBS</i></p>

<p>diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.</p>	<p>(2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer SchülerSchulbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.</p>	<p><i>Überholt</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 3 offene Ganztagschule</p> <p>Unter offene Ganztagschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagschule verstanden. Die offene Ganztagschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 3 offene Ganztagschule</p> <p>Unter offene Ganztagschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagschule verstanden. Die offene Ganztagschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.</p>	
<p style="text-align: center;">zu § 2 Schulort</p> <p>Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 2 Schulort</p> <p>Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.</p>	

**zu § 3 Abs. 1
Schulweg**

(1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.

(2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.

(3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.

(4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung.

**zu § 3 Abs. 1
Schulweg**

(1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von ~~Schülerbeförderungskosten~~ **Schulbeförderungskosten** besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.

(2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin ~~bzw. oder des Schülers~~ und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.

(3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.

~~(4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht~~

Unter Abs. 5 thematisch passender

	zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung-	
	<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 3 Berechnung</p> <p>Bei der Berechnung der Entfernung ist die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart maßgeblich.</p>	<i>Einführung neuer § 3 Abs. 3 SBS, vorher unter § 1 Abs. 2 SBS</i>
<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 3</p> <p>Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 3-4 Ausnahmen</p> <p>Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.</p>	
	<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 5 Unzumutbarer Schulweg</p> <p>(1) Der Schulweg ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird.</p> <p>Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges, beispielsweise mit Straßenlaternen, ist grundsätzlich unbeachtlich.</p>	<i>Vorher in den Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 SBS</i>

	<p>a) Ein Schulweg ist zu gefährlich, wenn konkrete Umstände das Schadensrisiko als <u>überdurchschnittlich</u> hoch erscheinen lassen, zum Beispiel</p> <p>Fehlen von Geh- oder Radwegen und daraus folgende konkrete Gefährdung (z.B. Kind ist mit dem Fahrrad auf der Bundesstraße ohne Radweg unterwegs),</p> <p>b) stark frequentierte Straßen ohne Ampeln, die überquert werden müssen,</p> <p>c) rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte ist im Notfall nicht gewährleistet,</p> <p>d) außergewöhnlich hohe Gefahr krimineller Übergriffe (Einschätzung der Polizei vor Ort).</p> <p>(2) Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände, auch das Alter der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich liegt die Beförderung in der Verantwortung der Eltern. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.</p>	<p><i>Neu: Klarstellung zum gefährlichen Schulweg</i></p> <p><i>Vorher in den Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 SBS</i></p> <p><i>Vorschlag SHGT diesen Satz zu streichen</i></p>

	<p style="text-align: center;">zu § 6 Freigestellter Verkehr</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die im freigestellten Verkehr befördert werden, erhalten kein Deutschlandticket als Schulbeförderung, soweit der ÖPNV von ihnen nicht regelmäßig genutzt wird. Sie sind aber berechtigt ein Deutschlandticket als Bildungsticket zu beantragen.</p>	<p><i>Klarstellung zum Deutschlandticket für den freigestellten Verkehr</i></p>
	<p style="text-align: center;">zu § 7 Wartezeiten</p> <p>Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Zur Berechnung der zumutbaren Wartezeit: Die Wartezeit beginnt erst an der Haltestelle. Der Gehweg zur Haltestelle gilt nicht als Wartezeit. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.</p>	<p><i>Regionalentwicklungsausschuss Sitzung vom 01.03.2023</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 4 Abs. 1 individuelle Beförderung, Indexregelung</p> <p>(1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung vom Schulträger nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung</p>	<p style="text-align: center;">zu § 4-8 Abs. 1-2 individuelle Beförderung, Indexregelung-Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung Schulbeförderung vom Schulträger nach der Schüler-Schulbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a)</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung: Inhalt gehört zu § 8 Abs. 2 SBS und nicht zu § 4 SBS (§ 8 SBS verweist auf § 4 SBS)</i></p>

nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Schülerbeförderungssatzung teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.

(2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

(4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die Schülerbeförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.

(5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.

(6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

- c) ~~Schülerbeförderungssatzung~~ **Schulbeförderungssatzung** teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.

(2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

(4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die ~~Schüler~~**Schul**beförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.

(5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.

(6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

<p style="text-align: center;">zu §7 Wartezeiten</p> <p>Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn, bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.</p>	<p style="text-align: center;">zu §7 Wartezeiten</p> <p>Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn, bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.</p>	<p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;">zu § 9 Abs. 4 Radfahrerschädigung</p> <p>Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 9 Abs. 4 Radfahrerschädigung</p> <p>Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.</p>	<p><i>Radfahrpauschale entfällt zukünftig (vgl. geplante Änderung SBS)</i></p>
	<p style="text-align: center;">zu § 10 Abs. 2 Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs</p> <p>Der Eigenanteil gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 10 Abs. 7 Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis</p>	<p style="text-align: center;">zu § 10 Abs. 7-6 Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung, jetzt Anpassung an die</i></p>

<p>Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.</p>	<p>Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 a) b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.</p>	<p><i>geplante Änderung der SBS</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 11 Erstattungsverfahren</p> <p>(1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.</p> <p>(2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:</p> <p>a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)</p> <p>b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.</p> <p>(3) Sofern der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Schülerbeförderung für Kinder übernimmt, die nach, der Schülerbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder die zuwendungsfähigen</p>	<p style="text-align: center;">zu § 11 Erstattungsverfahren</p> <p>(1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung Schulbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.</p> <p>(2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:</p> <p>a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)</p> <p>b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.</p> <p>(3) Sofern der Träger der Schüler-Schulbeförderung die Kosten der Schüler-Schulbeförderung Schulbeförderung für Kinder übernimmt, die nach, der Schüler Schulbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder</p>	<p><i>Schulträgerdrittel bleibt</i></p> <p><i>Für den freigestellten Verkehr noch gültig</i></p>

<p>Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Die Träger der Schülerbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.</p> <p>(5) Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.</p> <p>(6) Die Träger der Schülerbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.</p> <p>(7) Der Verwendungsnachweis enthält eine liste mit den Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien.</p> <p>(8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.</p>	<p>die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Die Träger der Schüler Schulbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.</p> <p>(5) Der Kreis leistet den Trägern der Schüler Schulbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.</p> <p>(6) Die Träger der Schüler Schulbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.</p> <p>(7) Der Verwendungsnachweis enthält eine liste Liste mit den Namen der Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten.</p> <p>(8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung</p> <p>(1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.</p> <p>(2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.</p> <p>(3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung</p> <p>(1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schüler Schulbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schüler Schulbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemeinbildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.</p> <p>(2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.</p> <p>(3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p>	<p><i>Es gibt keine Schülerinnen oder Schüler mehr für die diese Regelung noch Anwendung finden würde.</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung keine Ansprüche der</p>	<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung Schulbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung</p>	

<p>Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.</p>	<p>keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung Schulbeförderung oder das Land.</p>	
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018-[Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>	